

C. STRAFRECHT — DROIT PÉNAL

I. BUNDESSTRAFRECHT

CODE PÉNAL FÉDÉRAL

Vgl. Nr. 63. — Voir n° 63.

II. MOTORFAHRZEUG- UND FAHRRADVERKEHR

CIRCULATION DES VÉHICULES AUTOMOBILES ET DES CYCLES

62. Urteil des Kassationshofs vom 22. Dezember 1934 i. S. Widmer gegen Staatsanwaltschaft Bern und Stein.

Motorfahrzeuggesetz.

Nicht den Umständen (Regen, Wind, nasse Strasse) angepasste Geschwindigkeit eines Motorradfahrers; Art. 25 MFG.

Frage des Vortrittsrechtes stellt sich auch bei Einmündungen, aber nur, wenn sich auch bei korrektem Fahren beider Fahrzeuge die Fahrbahnen in einem Punkte überschneiden; Art. 27 MFG.

Kein Endurteil und daher nicht der Kassationsbeschwerde fähig, ist die grundsätzliche Verurteilung zu Schadenersatz, während die quantitative Festsetzung *ad separatim* verwiesen wird; Art. 160 OG.

A. — Am 1. November 1933, morgens 8 Uhr, fuhr Frau Stein mit dem Auto ihres Ehemannes den Privatweg hinab, der ihr Haus mit der Landstrasse Wynigen-Burgdorf verbindet und, in der Richtung Wynigen-Burgdorf gesprochen, von rechts her rechtwinklig in diese einmündet. Es regnete und herrschte ein starker Wind. Frau Stein fuhr ganz langsam und gab Signal; bei der Einmündung

angelangt, wandte sie den Wagen nach rechts, um die Richtung nach Burgdorf einzuschlagen. Sie nahm die Kurve ein wenig zu weit und beanspruchte so ca. 40 cm der linken Hälfte der Strasse, die dort eine Gesamtbreite von 6,50 m hat. Im gleichen Augenblick, als Frau Stein im Begriffe war, die Drehung auszuführen, kam von Burgdorf her der Kassationskläger Widmer auf seinem Motorrad mit einer Geschwindigkeit von ca. 40 km. Frau Stein verlangsamte noch mehr, so dass das Auto in der oben geschilderten Situation nahezu stillstand; von der dem Widmer zukommenden Strassenhälfte waren somit noch 2,85 m frei. Als Widmer, der ungefähr in der Strassenmitte fuhr und wegen des Windes den Kopf gesenkt hielt, das Auto nach den Feststellungen des Obergerichts auf eine Entfernung von ca. 20 m erblickte, wich er nicht nach rechts aus, um auf dem ihm zur Verfügung stehenden Strassenstreifen von 2,85 m am Auto vorbeizufahren, sondern er bremste scharf; dabei machte er eine leichte Biegung nach links, geriet auf der nassen Strasse ins Schleudern und kollidierte schliesslich mit der rechten Vorderseite des Autos. Er erlitt schwere Verletzungen; die beiden Fahrzeuge wurden erheblich beschädigt.

B. — Wegen dieses Unfalls wurden die beiden Beteiligten strafrechtlich verfolgt; im Strafverfahren machte Widmer adhäsionsweise Schadenersatzansprüche gegen Frau Stein geltend. Mit Urteil vom 19. Juni 1934 erklärte der Gerichtspräsident von Burgdorf Frau Stein der Widerhandlung gegen Art. 27 MFG schuldig, weil sie dem Widmer den Vortritt nicht gewährt habe, und verurteilte sie zu einer Busse von 40 Fr.; ferner hiess er die Schadenersatzklage Widmers grundsätzlich gut, verwies aber die Sache zur Bestimmung der Höhe des Ersatzes an den Zivilrichter. Widmer wurde der Widerhandlung gegen Art. 25 MFG schuldig erklärt, weil er seine Geschwindigkeit nicht den Umständen (nasse Strasse, Wind und Regen) angepasst habe, und zu einer Busse von 15 Fr. verurteilt. Im übrigen wurden die beiden Angeschuldigten freigesprochen.

C. — Auf Berufung beider Angeklagten hat die Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern mit Urteil vom 12. Oktober 1934 Frau Stein von der Übertretung des Art. 27 MFG freigesprochen, sie dagegen zum Ersatz eines Drittels des Schadens von Widmer verurteilt, wobei die Sache für die Festsetzung der Schadenshöhe an den Zivilrichter verwiesen wurde. Den Angeklagten Widmer hat das Gericht in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils der Widerhandlung gegen Art. 25 MFG schuldig erklärt und zu 15 Fr. Busse verurteilt.

In der Begründung wird ausgeführt, dass von einem Vortrittsrecht des Widmer nicht die Rede sein könne und daher auch nicht von einer Verletzung eines solchen durch Frau Stein. Deren Verhalten erfülle vielmehr den Tatbestand der Widerhandlung gegen Art. 26 Abs. 2 MFG, da sie die Kurve nicht eng genug genommen habe und dadurch in die Fahrbahn Widmers hineingeraten sei. Dagegen könne Frau Stein wegen dieser Übertretung aus prozessualen Gründen nicht bestraft werden, weil nicht die Handlung, welche der erstinstanzlichen Beurteilung zu Grunde lag, eine abweichende rechtliche Qualifikation erfahre, sondern ein anderer Tatbestand vorliege. Widmer habe sich neben der Widerhandlung gegen Art. 25 MFG auch einer solchen gegen Art. 26 Abs. 1 schuldig gemacht, da er schon vor dem Unfall auf der linken Strassenhälfte gefahren sei; auch er könne aber dafür aus prozessualen Gründen nicht bestraft werden, da ihn die erste Instanz von dieser Anschuldigung rechtskräftig freigesprochen habe. Ebenso könne aus prozessualen Gründen die Strafe Widmers, den das überwiegende Verschulden treffe, nicht erhöht werden. Im Zivilpunkte sei Frau Stein zum Ersatz von nur einem Drittel des Schadens von Widmer zu verurteilen, da ihr nur das unrichtige Verhalten beim Nehmen der Kurve zur Last falle, während das überwiegende Verschulden am Unfall bei Widmer liege.

D. — Gegen diesen Entscheid hat Widmer rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Form die Kassationsbeschwer-

de an das Bundesgericht eingelegt. Er beantragt, das Urteil der Strafkammer sei aufzuheben, er sei freizusprechen, Frau Stein sei wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften des MFG zu bestrafen und zum vollen Ersatz seines Schadens zu verurteilen, dessen Höhe vom Zivilrichter festzusetzen sei.

Frau Stein hat die Abweisung der Beschwerde beantragt.

Der Staatsanwalt hat keine Beschwerdeantwort eingereicht.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

1. — Der Beschwerdeführer macht geltend, das angefochtene Urteil verletze dadurch eidgenössisches Recht, dass zu Unrecht angenommen werde, er habe gegen Art. 25 MFG verstossen. Angesichts der für den Kassationshof verbindlichen tatsächlichen Feststellungen des Obergerichtes, die eingangs zusammengefasst sind, erweist sich diese Rüge jedoch ohne weiteres als unbegründet: Im Hinblick auf die Nässe der Strasse und die damit verbundene Gefahr des Schleuderns bei plötzlichem Bremsen, die stürmische Witterung und die dem Kassationskläger bekannte unübersichtliche Ausfahrt war das Obergericht ganz zweifellos zu der Annahme berechtigt, dass die Geschwindigkeit von ca. 40 km den gegebenen Umständen nicht angepasst, sondern übersetzt gewesen sei. Dass in dem vom Kassationskläger herangezogenen Entscheide des Kassationshofes in BGE 60 I S. 160 ff. eine Geschwindigkeit von 40-45 km als nicht übersetzt angesehen wurde, ist für die Entscheidung der hier zur Diskussion stehenden Frage völlig belanglos. Ein wesentliches Motiv für das Fallenlassen der Geschwindigkeitsbeschränkungen im MFG lag ja gerade in der Überlegung, dass eine Geschwindigkeit nicht in allen Verhältnissen schematisch gleich behandelt werden könne, sondern dass in erster Linie auf die Umstände des einzelnen Falles abgestellt werden müsse, und diese Umstände waren nun eben im heutigen Falle anders geartet, als in dem vom Kassationskläger herangezogenen,

da dort die Witterungsverhältnisse nicht derart ungünstig waren wie hier.

Dass Widmer sein Fahrzeug nicht beherrschte und damit ebenfalls gegen Art. 25 MFG versties, ergibt sich sodann auch daraus, dass er nicht im Stande war, sein Motorrad an dem Auto, das er auf 20 m Entfernung erblickte, vorbeizulenken, wozu der ihm noch zur Verfügung stehende Strassenstreifen von 2,85 m Breite ihm reichlich Raum geboten hätte.

2. — Der Freispruch der Frau Stein stellt nach der Auffassung des Kassationsklägers in erster Linie deshalb eine Verletzung eidgenössischen Rechtes dar, weil das Obergericht zu Unrecht eine Widerhandlung der Frau Stein gegen Art. 27 MFG (Nichtgewährung des Vortrittes) verneint habe. Auch diese Rüge ist unbegründet. Wie das Obergericht zutreffend ausführt, stellt sich im vorliegenden Falle die Frage des Vortrittsrechtes überhaupt nicht; denn erste Voraussetzung für die Entstehung eines solchen ist unter allen Umständen, dass sich die Fahrbahnen der beiden Fahrzeuge auch bei korrektem Fahren an irgendeinem Punkte überschneiden (vgl. das nichtpublizierte Urteil der I. Zivilabteilung des Bundesgerichts vom 4. Dezember 1934 i. S. Schmidhauser c. Eschenmoser, Erw. 3). Dies wäre aber hier, wo Widmer von Südwesten nach Nordosten fuhr, während Frau Stein von Nordwesten kam und nach Südwesten abbiegen wollte, nur dann der Fall gewesen, wenn die örtlichen Verhältnisse derart gewesen wären, dass Frau Stein überhaupt nicht in die Strasse hätte einfahren können, ohne in die Fahrbahn Widmers hineinzugeraten. Diese Voraussetzung war jedoch nach den Feststellungen des Obergerichtes nicht erfüllt: Hätte Frau Stein die Rechtskurve vorschriftsgemäss eng genommen, so wäre sie nicht über die Strassenmitte gelangt.

Der Kassationskläger vertritt die Ansicht, dass die Frage des Vortrittsrechtes sich schon dann stelle, wenn bei einer Strassenmündung das eine Fahrzeug aus irgendeinem Grunde, also auch wegen unkorrekten Fahrens, auf die

Fahrbahn des andern übergreife; zum Beweis hierfür glaubt er sich auf den folgenden Passus im Kommentar STREBEL, Anm. 17 zu Art. 27 MFG, berufen zu können: « ... denn in diesen beiden Fällen behindern sich die Fahrzeuge nicht, sofern sie die ihnen zukommende Zone der Fahrbahn einhalten und die Strasse breit genug ist. Wäre dies nicht der Fall, so würde die Frage des Vortrittsrechtes sich allerdings stellen ». Aus dem Zusammenhang, in dem diese Bemerkung sich findet, ergibt sich jedoch eindeutig, dass sich dieser Vorbehalt nur auf den Fall bezieht, in dem aus objektiven Gründen, wegen der ungenügenden Strassenbreite, die Einfahrt nicht anders bewerkstelligt werden kann, als unter Benützung der dem andern Fahrzeug zukommenden Fahrbahn, während ein auf unkorrektes Fahren zurückzuführendes Übergreifen die Frage des Vortrittsrechtes nicht entstehen lässt. Dies ergibt sich aus den unmittelbar vorausgehenden Ausführungen im Kommentar, wonach sich die Frage des Vortrittsrechtes dann erhebt, wenn ein Fahrzeug die Fahrzone des andern für sich beanspruchen muss, nicht aber dann, wenn jedes der beiden Fahrzeuge seinen Weg fortsetzen kann ohne die Fahrzone des andern zu berühren.

3. — Ist das Übergreifen auf die dem andern Fahrzeug zukommende Strassenhälfte lediglich die Folge unkorrekten Fahrens, so liegt darin eben ein Verstoss gegen eine andere Vorschrift des MFG, nämlich diejenige, dass rechts zu fahren sei und Strassenbiegungen nach rechts kurz zu nehmen seien (Art. 26 MFG). Eine Bestrafung der Frau Stein wegen dieser Übertretung des Gesetzes hat das Obergericht jedoch aus Gründen des kantonalen Prozessrechtes als unzulässig erklärt. Soweit die Kassationsbeschwerde die Freisprechung der Frau Stein als Verstoss gegen Art. 26 Abs. 2 MFG rügt, kann daher auf sie nicht eingetreten werden; denn damit wird behauptet, dass das Obergericht kantonales Prozessrecht verletzt habe, dessen Überprüfung dem Kassationshof nicht zukommt.

4. — Endlich rügt der Kassationskläger als Verletzung des Bundesrechtes, dass ihm nur ein Ersatzanspruch für

einen Drittel seines Schadens zuerkannt worden ist. Auch auf diesen Punkt kann indessen nicht eingetreten werden. Da nur über die grundsätzliche Frage der Schadenersatzpflicht geurteilt worden ist, während die Festsetzung des Anspruches seiner Höhe nach durch den Zivilrichter in einem weiteren Verfahren zu erfolgen hat, so liegt kein Endurteil im Sinne von Art. 160 OG vor, was für die Zulässigkeit der Kassationsbeschwerde Voraussetzung ist (Th. WEISS, Die Kassationsbeschwerde in Strafsachen eidgenössischen Rechtes, in der Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht, XIII S. 155). Der Kassationskläger wird dadurch in seinen Rechten nicht verkürzt: Gegen das Urteil des Zivilrichters steht ihm dann, sofern wenigstens der erforderliche Streitwert vorhanden ist, die Berufung an das Bundesgericht offen, und in jenem Verfahren kann er dann auch die grundsätzliche Frage der Ersatzpflicht wieder aufwerfen; denn nach der ständigen Praxis des Bundesgerichtes ist die Verurteilung zu Schadenersatz dem Grundsatz nach im Adhäsionsverfahren auch kein Haupturteil im Sinne von Art. 58 OG, gegen das eine selbständige Berufung an das Bundesgericht zulässig wäre (BGE 54 II S. 48).

Demnach erkennt der Kassationshof:

Soweit auf die Kassationsbeschwerde eingetreten werden kann, wird sie abgewiesen.

III. FREMDENPOLIZEI

POLICE DES ÉTRANGERS

63. Urteil des Kassationshofes vom 29. November 1934 i. S. Ritter gegen Statthalteramt Zürich.

1. Zum Begriff des rechtswidrigen Vorsatzes nach Art. 11 BStrR von 1853. Dazu gehört das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit. Begriff, Tat- und Rechtsfrage. Erw. 4.

2. Fremdenpolizei. Als Antritt einer Stelle' wie er dem nicht niedergelassenen Ausländer nur mit vorgängiger Bewilligung erlaubt ist, gilt auch die Übernahme einer unentgeltlichen Tätigkeit im Dienst eines andern, mit Ausnahme bloss gelegentlicher Gefälligkeitsdienste. (BG vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer und VV vom 5. Mai 1933.) Erw. 1-3.

A. — Der deutsche Staatsangehörige Franz Ludwig Ritter, Kaufmann, der seit dem Jahre 1929 in Zürich wohnt, erhielt jeweils die Aufenthaltsbewilligung mit der Massgabe, dass er ausser dem Darmhandel auf eigene Rechnung keine Erwerbstätigkeit ausüben dürfe. So ist in der Aufenthaltsbewilligung vom 29. August 1933 für die Zeit bis zum 31. Juli 1934 vermerkt: « Darmhändler auf eigene Rechnung. Anderweitige Erwerbstätigkeit und Berufswechsel verboten. Ehefrau: Erwerbstätigkeit verboten. »

B. — Als Bewohner des Hauses Hornbachstrasse 56, das mit dem Haus Nr. 54 einer vom Architekten Nydegger als einzigem Vorstandsmitglied geleiteten Genossenschaft gehört, befasste sich Ritter im Herbst 1933 im Einverständnis mit Nydegger, angeblich wegen Nachlässigkeit des damaligen Hauswartes, zunächst mit dem Vermieten leerstehender Wohnungen der beiden Häuser, und vom Oktober 1933 an besorgte er dann deren Wartung überhaupt: Er überwachte die Hausordnung, revidierte sie, zeigte Mietbewerbern die Wohnungen, hatte mit dem Kohlenmann zu tun, veranlasste Reinigungen und ordnete Reparaturen an.

Diese Tätigkeit übte er einige Monate lang aus, bis er im Januar 1934 deshalb der unerlaubten Erwerbsbetätigung bezichtigt wurde, woraufhin das Statthalteramt Zürich ihm am 27. Januar 1934 wegen Übertretung des Art. 3 Ziff. 3 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 und des Art. 3 Ziff. 2, 6 und 8 der zugehörigen Vollziehungsverordnung vom 5. Mai 1933 eine Busse von 100 Fr. auferlegte.

Er erhob gegen diese Bussenverfügung Einspruch und verlangte gerichtliche Beurteilung, indem er geltend